

Dr. Genzken,
Karl

•

	Jahrgang
bis	vom

•

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 1202

1AR (RSHA) ~~1291/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pg 99

GENZKEN

Unter den Anklagepunkten 2 und 3 wird der Angeklagte GENZKEN der besonderen Verantwortung füer und der Teilnahme an Sulfonamid-, Fleckfieber-, Gift-, und Brandbomben-Versuchen beschuldigt. Die Anklagebehörde hat die beiden letzteren Beschuldigungen fallen lassen, und sie werden deshalb nicht weiter in Betracht gezogen werden. Der Angeklagte ist auch unter Anklagepunkt 4 beschuldigt, nach dem 1. September 1939 einer Organisation, die durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erklärt wurde, nämlich der SS, angehört zu haben.

GENZKEN wurde 1912 Offizier im Sanitätsdienst der deutschen Marine und diente während des ersten Weltkrieges in dieser Eigenschaft. Von 1919 bis 1934 war er in privater ärztlichen Praxis tätig. Er trat der NSDAP im Jahre 1926 bei und wurde im Oktober 1934 wieder zum Reserve-Offizier im Marine-Sanitätsdienst ernannt. Am 1. März 1936 wurde er in die Sanitäts-Abteilung der SS mit dem Dienstgrad eines Majors versetzt und dem Sanitäts-Amt einer SS-Einheit zugeteilt, die im Sommer 1940 die Waffen-SS wurde. Er war als Chefarzt des SS-Krankenhauses in Berlin tätig und leitete die

Abteilung, die aerztliche Instrumente lieferte und die das Sanitaetspersonal in den Konzentrationslagern ueberwachte. Er war auch Sanitaetsinspektor fuer KICKE, dem Kommandanten aller Konzentrationslager, die in GENZKENs Amtsreich waren, soweit sie sich mit Sanitaetsangelegenheiten befassten. Im Mai 1940 wurde GENZKEN zum Chef des Sanitaetsamtes der Waffen-SS mit dem Dienstgrad eines SS-Oberfuehrers ernannt unter GRAWITZ als seinem medizinischen Vorgesetzten. Er behielt diese Stellung bis Kriegsende bei. Im Jahre 1942 wurde er zum Chef des Sanitaetswesens der Waffen-SS bestellt, in der Amtsgruppe D des SS-Fuehrungshauptamtes. Am 30. Januar 1943 wurde er zum Gruppenfuehrer und Generalleutnant in der Waffen-SS ernannt.

SULFONAMID-VERSUCHE:

Die in der Anklageschrift erwahnten Sulfonamid-Versuche wurden von den Angeklagten GEBHARDT, FISCHER und OBERHEUSER im Konzentrationslager Ravensbrueck zwischen dem 20. Juli 1942 und August 1943 durchgefuehrt. Wahrend dieser Zeitspanne unterstanden GENZKEN 4 Sanitaetszweige der Waffen-SS, einschliesslich Amt XVI, Hygiene, dessen Chef der angeklagte MRUGOWSKY war.

Es ist von der Anklagebehoerde vorgebracht worden, dass der Beweis geliefert worden sei, dass MRUGOWSKY diesen Versuchen Unterstuetzung und Beihilfe gewaehrt habe und dass demzufolge GENZKEN verbrecherisch haftbar sei, wogen seiner befehlshabenden Stellung, die er ueber MRUGOWSKY innehatte. Da GENZKEN bei der Tagung in Berlin, auf welcher GEBHARDT und FISCHER ueber diese Versuche Vortrag hielten, anwesend war, wird auch darauf bestanden, dass dies in gleicher Weise eine verbrecherische Verbindung herstellt.

Es ist klar erwiesen, dass MRUGOWSKY GEBHARDT in den Sulfonamid-Versuchen in Ravensbrueck Hilfe gewaehrte. MRUGOWSKY stellte GEBHARDT sein Laboratorium und seine Mitarbeiter zur Verfuegung. Er lieferte die Bakterien-Kulturen fuer die Infektionen. Er beriet sich mit GEBHARDT ueber die einschlaegigen medizinischen Fragen. Einer Anregung von MRUGOWSKYs Dienststelle zufolge, wurden in kuenstlich zugeschuechte Wunden der Versuchspersonen Saeguspaene und gemahlenes Glas eingefuehrt, um Schlackefeldwinden besser nachzuahmen. Es scheint auch, dass BLUMENFELD, der unter GENZKENS Leitung Chef des Amtes XV war, die Versuche gefoerdert haben kann, dadurch, dass er GEBHARDT chirurgische Instrumente und Medikamente lieferte.

Der Gerichtshof stellt fest, dass GENZKEN auf der Berliner Tagung nicht anwesend war.

Obwohl MRUGOWSKY und BLUMENREUTER GEBHARDTs Versuchen moeglicherweise geholfen haben, hat die Anklagebehoerde nicht gezeigt, dass dies unter GENZKENS. Leitung oder mit seiner Kenntnis geschah.

Folglich hat die Anklagebehoerde nicht vermocht, die Beschuldigung in bezug auf diesen bestimmten Punkt zu beweisen.

FLECKFIEBER-VERSUCHE:

Die Versuchsreihen, die Gegenstand dieser Beschuldigung darstellen, wurden im Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt und begannen im Januar 1943. SS-Hauptsturmfuehrer Dr. DING, der dem Hygiene-Institut der Waffen-SS zugewiesen war, leitete diese Versuche mit dem Angeklagten HÖVEN als Stellvertreter.

Sowohl MRUGOWSKY, der Chef des Hygiene-Instituts, als auch DING unterstanden bis zum 1. September 1943 GENZKEN. Bis zu diesem Tage war der militaerische Dienstweg auf dem Gebiet der Hygiene und der Forschung der folgende: HINMLER - GRANITZ - GENZKEN - MRUGOWSKY - DING.

Vor dem Jahre 1939 war DING Lagerarzt in Buchenwald gewesen und war als solcher

GENZKEN unterstellt. Wahrend der ersten Kriegsmonate diente GENZKEN als Heeresarzt im Felde; DING war sein Adjutant. Im Herbst 1941 kehrte DING nach Buchenwald und GENZKEN zu seiner Dienststelle nach Berlin zumkehr. Wahrend ihrer Taeigkeit im Felde waren GENZKEN und DING enge persoenliche Freunde geworden. DING wurde dem Hygiene-Institut der Waffen-SS zugewiesen und unternahm Fleckfieber-Forschungen fuer das Institut. GENZKEN hat bekundet, dass MRUGOWSKY und das Hygiene-Institut vor dem 31. August 1943 in seinem Dienstbereich lagen. Er hat weiter ausgesagt, dass nach diesem Tage seine Dienststelle nichts mehr mit DING zu tun hatte, ausser das Geld fuer DINGs Unkosten zur Verfuegung zu stellen, weil keine andere Geldquelle verfuegbar war. MRUGOWSKY sagte aus, dass GENZKEN bis zum 1. September 1943 sein Vorgesetzter war und dass er wusste, dass das Hygiene-Institut sich mit der Frage einer Herstellung eines wirksamen Impfstoffes gegen Fleckfieber befasste. Es wird zugegeben, dass DING an Konzentrationslager-Haftlingen medizinische Versuche durchfuehrte, um die Wirksamkeit verschiedener Fleckfieber-Impfstoffe festzustellen.

Es wird nicht behauptet, dass solche Versuche nicht durchgefuehrt worden seien. Im Laufe dieser Versuche wurden zwei Gebäude oder "Blocke" benutzt. Diese Versuche wurden auf Block 46 durchgefuehrt, und

wenn man einen zufriedenstellenden Impfstoff angenommen hatte, wurde Block 50 fuer die Herstellung der Impfstoffe benutzt.

Während der Impfstoff-Versuche im März 1942 hat sich DING selbst Fleckfieber zugezogen. GENZKEN sagte aus, dass er sich der Tatsache, dass Konzentrationslager-Häftlinge Versuchen unterworfen wurden, bewusst gewesen sei, aber stellte fest, dass er ueber die Versuchsmethoden nicht unterrichtet gewesen sei.

Es ist klar, dass die zur Entscheidung eines zufriedenstellenden Impfstoffes notwendigen Versuche zeitlich der Herstellung des Impfstoffes beträchtlich vorausgingen. GENZKEN hat ausgesagt, dass die Impfstoff-Herstellung im Dezember 1943 begann, dass die Herstellungorganisation erst Mitte August den Block 50 bezog, und dass, als die Herstellung tatsächlich in Gang kam, "diese Einrichtung schon GRUFTZ unterstellt war und nicht mehr" ihm.

Unter Datum vom 9. Januar 1943 enthalt das Ding-Tagebuch eine lange Eintragung, derzufolge auf GENZKEN's Befehl die Fleckfieber-Forschungsstation die "Abteilung fuer Fleckfieber und Virusforschung" wurde, und dass Dr. Ding diese Abteilung leiten, und in seiner Abwesenheit der Angeklagte HOWEN an seine Stelle treten würde. Die Eintragung besagt weiterhin, dass Ding zum Hauptabteilungsleiter fuer besondere

Aufgaben in Hygiene usw. bestellt wurde. Das DING-Tagebuch wird an anderer Stelle in diesem Urteil erörtert. Wenn man das erwiesene Bestreben DINGs nach Selbstverherrlichung in Betracht zieht, so soll man dieser Eintragung nicht restlos Glauben schenken wie sie dasteht. Sie bezieht sich auf GENZKEN als "Generalleutnant", welchen Dienstgrad er erst ein paar Wochen nach dem 9. Januar 1943 erhielt. Die Eintragung jedoch hat gewissen Beweiswert bezüglich der Stellung DINGs im Jahre 1943.

GENZKEN hat ausgesagt, dass er die Errichtung von DINGs Abteilung fuer Impfstoff-Forschung "gebilligt" hatte. Er hat weiter bekundet, dass seine Abteilung aus ihren Haushaltsmitteln die notwendigen Gelder fuer DINGs Forschungen zur Verfuegung gestellt habe.

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass MRUGOWSKY vor dem 1. September 1943 regelmässig durchschnittlich einmal in der Woche entweder muendlich oder schriftlich an GENZKEN Bericht erstattete.

Unter dem 5. Mai 1943 unterzeichnete MRUGOWSKY einen schriftlichen Bericht ueber "Pruefung von Fleckfieber-Impfstoff". Abschriften dieses Berichts gingen an sechs verschiedene Dienststellen, die erste an CONTI, die zweite an GRAWITZ und die dritte an GENZKEN. Der Bericht faengt an: "Die auf Anregung des Herrn Reichsgesundheitsfuehrers Dr. CONTI durch uns an Menschen durchgefuehrte Pruefung von 4 Fleckfieber-Impfstoffen hatte folgendes Ergebnis".

Es heisst, dass die

Storblichkeit der Fleckfieber-Opfer während einer Epidemie "bei 30% lag" und dass "innerhalb der gleichen Epidemie 4 Gruppen von Versuchspersonen mit je einem" der vier Arten der Impfstoffe, die zu Anfang des Berichts beschrieben waren, geimpft wurden. "Die Versuchspersonen standen meist im zweiten oder dritten Lebensjahrzehnt. Bei ihrer Auswahl war darauf geachtet worden, dass sie nicht aus Fleckfieberegionen stammten. Es wurde weiterhin darauf geachtet, dass zwischen der Schutzimpfung und dem Ausbruch der klinischen Krankheitserscheinungen 4 - 6 Wochen lagen. Erfahrungsgemäss ist diese Zeit zum Eintreten der Immunität notwendig."

Die Wirkungen der vier geprüften Impfstoffe wurden folgendermassen beschrieben: Der Bericht über den Meigl-Impfstoff sagt, dass "niemand starb", Der Bericht über den Gildemüller- und Hengen-Impfstoff besagt ebenfalls, dass keine Todesfälle eingetreten seien. Der Bericht über den Ehring-Normal-Impfstoff besagt, dass eine Person verstorben sei. Der Versuch mit dem Ehring-Starken-Impfstoff berichtet einen Todesfall.

Im letzten Absatz des Berichtes heißt es:

"Bei den letzten 2 Gruppen waren die Krankheitserscheinungen wesentlich stärker als bei den ersten... Ein Unterschied zwischen den beiden Impfstoffen der Ehring-Werke war nicht festzustellen. Die behandelnden Ärzte geben an, dass das gesamte Krankheitsbild in der Gruppe 4

eher noch etwas schwerer gewesen ist, als bei den Angehoerigen der Gruppe 3."

In einer Zusammenfassung erpfahl MRUGOWSKY einen Impfstoff, der "nach dem Huknerei-Verfahren hergestellt, eine Immunitaet gegen Fleckfieber erreicht, die der durch den Impfstoff nach WEIGL gleichwertig ist.

Die Hohe des zu erreichenden Schutzes haengt von der bei der Herstellung des Impfstoffes verwendeten Methode ab."

Natuerlich wuerden die Impfstoff-Versuche, die wegen des dringenden Bedarfs fuer die Entdeckung eines vorbeugenden Impfstoffes ange stellt waren, geringe Ergebnisse aufgewiesen haben, wenn die geimpften Versuchspersonen nicht nachtraeglich in irgendeiner Weise dem Fleckfieber wirksam ausgesetzt werden waeren, um somit die Wirksamkeit oder die Nichtwirksamkeit der Impfung zu beweisen. Wachrend sich MRUGOWSKI's obenerwahnter Bericht nicht auf kuenstliche Infektion bezieht, so sagt er doch ohne weitere Erklaerung, dass zwei Todesfaelle eingetreten seien und im letzten, oben angefuhrten Absatz vergleicht er die Ernstheit der "Erkrankung" zwischen Gruppen 3 und 4.

Im Kreuzverhoer hat MRUGOWSKY ausgesagt, dass Dr. DING bei einer Tagung der Beratenden Aerzte im Fruehjahr 1943 eine Vorlesung halten sollte, und dass der Zeuge ueber "die von der SS herzustellenden Menge der Impfstoffe" GENZKEN unterrichtet habe. MRUGOWSKY hat bekundet, dass er GENZKEN diese Mitteilung aus

drei Gründen gemacht habe; Erstens, weil GENZKEN über die Tatsache unterrichtet sein musste, dass DING, als Mitglied der Waffen-SS, vor den Aersten eine Vorlesung halten sollte; zweitens, weil GENZKEN über "die Wirksamkeit verschiedener Fleckfieber-Impfstoffe, die wir auch in der Truppe anwendeten", informiert sein sollte; drittens, weil GENZKEN wissen sollte, wann er die erste Herstellung der Impfstoffe für die SS erwarten könnte und wieviel er monatlich erwarten könnte.

MRUGOWSKY hat weiterhin ausgesagt:

"A.: Diese Besprechung mit Dr. GENZKEN war eine sehr kurze. Nach meiner Erinnerung fand sie im Stehen statt, und zwar standen wir an der Schmalkante seines Schreibtisches und ich habe ihm mitgeteilt, dass die verschiedenen Impfstoffe, die ich ihm nannte, eine ganz bestimmte Wirkung, und zwar eine unterschiedliche Wirkung haben. Diese Wirkung äusserte sich in einer Abkürzung der Fieberperiode usw., in einer Verringerung der Todesfälle. Wenn wir also nachher die Waffen-SS durchgeimpft hätten, könnten wir mit dem Eintreten derartiger Schutzwirkungen für alle Soldaten rechnen. Ich zeigte ihm dabei einige Skizzen, welche DING mir damals übergeben hatte und ungefähr dieselben, die DING in seiner Arbeit hier abgebildet hat. Anhand dieser Skizzen erläuterte ich ihm diese Fleckfieber-Wirkung.

F.: Bei diesen Skizzen waren die Infektionstermine der Erkrankungen und die aufgetretenen Todesfälle zu erschen?

A.: Ja, wenn ich mich recht erinnere, war am Kopf der Skizze angegeben der Tag der Infektion; es ist auch möglich, dass am 1. Infektionstag ein Pfeil war. Nun ist das so gewesen, dass diese ganze Besprechung sehr kurz war und es ist durchaus möglich, dass Dr. GENZKEN, der sicher auf das Wesentliche gesetzt hat, und zwar auf das, was für seine Kenntnisse notwendig war, dass er diese Sache nicht geschenkt hat. Ich hatte auch keine Veranlassung ihn ausdrücklich darauf hinzuweisen, weil ich ihm ja nicht einen Bericht über die Versuchsreihe von DING hielt, sondern ihm nur sachlich über die Schutzwirkung von bestimmten Impfstoffen orientieren wollte, die er als Sanitätschef wissen musste. Also ein anderer Gesichtspunkt."

Der Gerichtshof ist ueb rzeugt, dass GENZKEN vor dem 1. September 1943 die Art und das Ausmass der Tactigkeit seiner Untergebenen, MRUGOWSKY und DING, auf dem Gebiet der Fleckfieber-Forschung kannte, und dass er es trotzdem unterliess sich zu vergewissern, dass diese Forschungsarbeit innerhalb der zulaessigen rechtmaessigen Grenzen durchgefuehrt werden wuerde. Er wusste, dass KZ-Haeftlinge grausamen medizinischen Experimenten unterworfen wurden, in deren Verlauf Todesfaelle eintraten. Dennoch unternahm er keine Schritte, sich ueber die Lage der Versuchspersonen oder die Umstaende, unter denen sie in den Versuchsblock verbracht wurden, zu vergewissern. Haette er auch nur die geringsten Nachforschungen angestellt, so wuerde er entdeckt haben, dass viele der eingesetzten Versuchspersonen Nicht-Deutsche waren, die nicht ihre Zustimmung zu den Versuchen erteilt hatten.

Der Gerichtshof hat schon in diesem Urteil dargelegt: "Die Pflicht und die Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet, oder ihn durchfuehrt. Dies sind personliche Pflichten und personliche Verantwortungen, welche nicht unbestraft auf andere uebertragen werden koennen."

Wir entscheiden, dass GENZKEN in seiner amtlichen Eigenschaft verantwortlich war fuer, mithalf und Vorschub leistete den Fleckfieberversuchen, die an Nicht-Deutschen gegen ihren Willen zur Durchfuehrung gelangten, in deren Verlauf und als deren Ergebnis Todesfaelle eintraten.

Insofern als diese Versuche nicht Kriegsverbrechen waren, stellen sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

MITGLIEDSCHAFT IN EINER VERBRECHERISCHEN ORGANISATION:

Unter Anklagepunkt 4 ist GENZKEN der Mitgliedschaft in einer durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erklärten Organisation, nämlich der SS, beschuldigt. Das Bewismaterial zeigt, dass GENZKEN am 1. März 1936 der SS beitrat und bis Kriegsende freiwillig in dieser Organisation verblieb.

Als hochgestelltes Mitglied des Sanitätswesens der Waffen-SS war er in die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbrecherisch verwickelt, wie unter Anklagepunkten 2 und 3 beschuldigt.

SCHLUSSFOLGERUNG:

Der Militärgerichtshof I entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Karl GENZKEN unter den Anklagepunkten 2, 3 und 4 schuldig ist.

E.

1. Vermerk

Dr. Genzken war ab Mai 1940 Chef des Sanitätsamtes der Waffen-SS (SS'FHA Amtsgruppe D) Er war mitverantwortlich für Menschenversuche, u.a. Sulfonamid-Versuche in Ravensbrück, Fleckfieberversuche in Buchenwald u.a.. Im Nürnberger Ärzte-Prozess wurde er am 19.8.47 zu Fall 1 zu 20 Jahren Freiheitsentzug (zunächst lebenslänglich) verurteilt, später nach Hamburg-Blankenese, Krähenhorst 8, entlassen. Im RSHA war Dr. G. niemals tätig.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen. (Dr. G e n z k e n war niemals Angehöriger des RSHA.)

B., d. 12. Jan. 1965

Vfg.1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

der
 Zentralen Stelle
 der Landesjustizverwaltungen
 z.Hd. von Herrn ~~E~~ Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
 Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
 - 10 AK 1310/63 (jetzt VI 415 AK 1310/63) - zur gefälligen
 Kennzeichnung und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 10. OKT. 1969
 Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht
 - Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

~~Generalstaatsanwalt~~ *W.M.*

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

dem
 Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
 - Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
 Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 13. 7. 70

Winter, ESTA

2. Hier austragen.

Sch